

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Herrn

Dr. Christoph Engelhardt

Hüterweg 12c 85748 Garching Bearbeitung:

Telefon:

+49 (711) 22816-0

Telefax:

+49 (711) 22816-199

e-Mail:

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

VMS-Nummer

29.10.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59170-591ps/011-2013#011

Betreff:

Antrag auf Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses zu Stuttgart 21,

Anregung eines (Teil-)Baustopps für die Dauer der Prüfung des

Antrags

Bezug:

Ihr Schreiben vom 24.09.2013

Anlagen:

0

Sehr geehrter Herr Dr. Engelhardt,

auf den Antrag des BUND Regionalverband Stuttgart und von Herrn ten durch Herrn Dr. Engelhardt, vom 24.9.2013 ergeht folgender

beide vertre-

Bescheid:

- Der Antrag, die Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.1.2005 (Gz.: 59160Pap-PS 21-PFA 1.1, vom 13.10.2006 (Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5) und vom 16.5.2007 (Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a) für die Planfeststellungsabschnitte 1.1, 1.5 und 1.6a des Projekts "Stuttgart 21" aufzuheben, wird abgelehnt.
- 2. Der Antrag auf Erlass eines Baustopps wird abgelehnt.
- 3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Hausanschrift:

Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0

Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die

Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Begründung:

Die Antragsteller beantragen die Rücknahme der Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte 1.1, 1.5 und 1.6a des Projekts "Stuttgart 21." Zur Begründung wird ausgeführt, dass auf Grundlage neuerer Erkenntnisse die Planrechtfertigung entfallen sei. Das Projekt "Stuttgart 21" ermögliche kein Verkehrswachstum, sondern schaffe einen Engpass. Das Projekt führe zu einem Rückbau der Leistungsfähigkeit des Hauptbahnhofs. Die Planfeststellungsbeschlüsse seien mit unrichtigen und unvollständigen Angaben erwirkt worden. Sämtliche "Leistungsreserven" seien nicht verbindlich und hätten keinen Bestand. Die vorgetragene Leistungskritik schaffe einen neuen Sachverhalt, der gewürdigt werden müsse. Schließlich sei "Stuttgart 21" auch für die Fußgänger gefährlich unterdimensioniert.

Der Antrag ist unbegründet. Ein Anspruch auf Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse steht den Antragstellern nicht zur Seite. Die fehlende Planrechtfertigung hätte von den Antragstellern im Wege der Einwendung gegen die Pläne während der Anhörungsverfahren und mit anschließend fristgerecht erhobener Klage gegen die Planfeststellungsbeschlüsse geltend gemacht werden können. Eine Fehlerhaftigkeit der den Planfeststellungsbeschlüssen zugrundeliegenden Gutachten ist zudem nicht erkennbar. Insbesondere hat der VGH Baden-Württemberg bereits mehrfach, zuletzt mit Beschluss vom 13.8.2012 (Az. 5 S 1200/12) und in Kenntnis der wesentlichen von den Antragstellern nun vorgebrachten Argumente entschieden, dass die den Planfeststellungsbeschlüssen zugrunde liegenden Kapazitätsberechnungen nicht zu beanstanden sind.

Soweit die Ausführungen auch Gegenstand von Einwendungen im Verfahren der Planänderung zum Grundwassermanagement in den Planfeststellungsabschnitten 1.1, 1.5 und 1.6a des Projekts "Stuttgart 21" sind, werden sie in der entsprechenden Entscheidung behandelt.

Gebühren werden nicht erhoben, weil der Bundeseisenbahngebührenverordnung ein entsprechender Gebührentatbestand für derartige Anträge fehlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim Schubertstraße 11 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurück gewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag